

## Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Zweite Änderung der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 02. Juli 2012 (nachfolgend „Richtlinie“ genannt) wurde am 17. Juli 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zur Darstellung der wesentlichen Änderungen der Förderrichtlinie 2013 gegenüber der Förderrichtlinie 2012 soll die folgende Übersicht dienen.

### A. Förderung von Ausbildungsverhältnissen

#### 1. zuwendungsfähige Kosten pro Ausbildungsverhältnis

<b>2013:</b> pro Ausbildungsverhältnis <b>pauschal</b> <b>50.000 Euro</b> , wovon - 21.700 EUR auf das 1. Ausbildungsjahr - 15.200 EUR auf das 2. Ausbildungsjahr - 13.100 EUR auf das 3. Ausbildungsjahr entfallen	<b>2012:</b> pro Ausbildungsverhältnis <b>pauschal</b> <b>50.000 Euro</b>
---	---

#### 2. Förderhöhe

<b>2013:</b> - KMU: <b>50 %</b> - übrige Antragsteller: <b>43 %</b> der zuwendungsfähigen Kosten	<b>2012:</b> - KMU: <b>70 %</b> - übrige Antragsteller: <b>60 %</b> der zuwendungsfähigen Kosten
---	---

#### 3. Antragsfrist

<b>2013:</b> <b>frühestens ab dem 1. Januar und</b> <b>spätestens bis zum 30. September</b> des Jahres, in dem mit der geförderten Maß- nahme begonnen werden soll	<b>2012:</b> <b>frühestens ab dem 1. Oktober</b> des Vorjahres <b>und spätestens bis zum 15.</b> <b>Januar</b> des Jahres, in dem mit der geför- derten Maßnahme begonnen werden soll
--	---

## Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

### 4. Nachweis des Ausbildungsverhältnisses

#### 2013:

Bewilligungen über die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der **Abschluss eines Ausbildungsvertrags zum/zur Berufskraftfahrer/-in innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des jeweiligen Zuwendungsbescheids in Form einer Kopie des wirksam abgeschlossenen Ausbildungsvertrags nachgewiesen** wird.

Wird die Zuwendung für mehrere Ausbildungsverhältnisse in einem Zuwendungsbescheid gewährt, so erfasst die auflösende Bedingung nur die nicht rechtzeitig nachgewiesenen Ausbildungsverhältnisse.

### 5. Abschüssige Auszahlung in bis zu vier Teilbeträgen auf Antrag

<b>2013:</b> Die Pauschalbeträge werden gleichmäßig <b>auf die betroffenen Ausbildungsmonate</b> verteilt. Die <b>Teilverwendungsnachweise</b> sind <b>jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres</b> für die absolvierten Ausbildungsmonate des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Der <b>letzte Teilverwendungsnachweis</b> ist <b>innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsende</b> vorzulegen.	<b>2012:</b> Die Pauschalbeträge werden gleichmäßig <b>auf 36 Ausbildungsmonate</b> verteilt. Der Förderbetrag beträgt je absolviertem Ausbildungsmonat 972,22 EUR bzw. 833,33 EUR. Ein erster Teilbetrag kann nach Ablauf der Probezeit, zwei weitere Teilbeträge können nach einem bzw. zwei Ausbildungsjahren angefordert werden. Der letzte Teilbetrag wird nach dem Ende der Ausbildung und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
--	---

## B. Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen

### 1. Förderhöhe

#### 2013:

Für die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen wurde mit dieser Förderperiode ein **maximaler Förderhöchstbetrag** je Unternehmen eingeführt. Der **Förderhöchstbetrag** für jeden Antragsteller errechnet sich aus der

- **Anzahl** der **schweren Nutzfahrzeuge**, die zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen zugelassenen waren,

## Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

- **multipliziert mit 600 EUR.**

Die Förderhöhe beträgt bei KMU 70 % und bei anderen Antragstellern 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bis Erreichung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages.

Förderfähig sind nur Maßnahmen in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten bis zur Erreichung des Förderhöchstbetrages (Bsp. KMU-Antragsteller mit 5 förderfähigen Nutzfahrzeugen, entspricht einem Förderhöchstbetrag 5 x 600 EUR = 3.000 EUR, dies entspricht 70% der nachzuweisenden förderfähigen Kosten in Höhe von 4.285,71 EUR).

### 2. Antragsfrist

<b>2013:</b> frühestens ab dem <b>1. Oktober</b> des Vorjahres und <b>spätestens bis zum 28. Februar</b> des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll	<b>2012:</b> frühestens ab dem <b>1. Oktober</b> des Vorjahres und <b>spätestens bis zum 15. Januar</b> des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll
--	---

### 3. Fahrzeugnachweis

#### 2013:

Mit dem Antrag ist ein Nachweis des Antragstellers über die **Anzahl der zum Stichtag 30. September** des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres **zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge** im Unternehmen mittels geeigneter Unterlagen - **Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde oder Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)** - vorzulegen.

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen soll der Nachweis möglichst in Listenform erfolgen. Als Nachweis in Listenform zulässig ist

- eine Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder
- eine durchnummerierte Auflistung der entsprechenden Fahrzeuge und der durchnummerierter Fahrzeugscheine als Anlage.

Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs
- c) die Art des Fahrzeugs

## Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

- d) der Tag der Zulassung
- e) der Fahrzeughalter

Nicht entsprechend nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags nicht berücksichtigt.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach dem sog. Windhundprinzip im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das heisst, die Bearbeitung der vollständigen Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs beim Bundesamt. Maßgeblich hierfür ist das Datum, zu dem der Antrag dem Bundesamt vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge werden im Rahmen der Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Förderperiode 2013 nicht berücksichtigt.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur dann ausgezahlt, wenn die förderfähigen Maßnahmen fristgerecht durchgeführt und bezahlt wurden. Die Aufstellung der förderfähigen Maßnahmen ist der Anlage zur Ziffer 2 der Förderrichtlinie zu entnehmen. Zum Nachweis muss dem Bundesamt das Formular "Verwendungsnachweis"

- fristgerecht,
- ordnungsgemäß ausgefüllt und
- unterschrieben

vorliegen.

Anderenfalls erlischt der Zuwendungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Güterverkehr  
Organisationseinheit für Zuwendungsverfahren (Referat 24)